OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653362/7/KLe/HK

Datum:
Linz, 26. Mai 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 04.11.2024, GZ: VERK-2017-5629/52-MaS, betreffend Kostenentscheidungsverfahren gemäß Eisenbahngesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Landeshauptmann von Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 04.11.2024, GZ: VERK-2017-5629/52-MaS, den Antrag auf Entscheidung, dass die Kosten für die Erhaltung und Inbetriebhaltung der Sicherung der Eisenbahnkreuzung bei Bahn-km 70,696 der Bahnstrecke C__ – D__ im Gemeindegebiet von E__. Landesstraßenverwaltung (Land Oberösterreich) als Trägerin der Straßenbaulast im Ausmaß von 50 % zu tragen ist, sowie sämtliche Eventualanträge, als unbegründet abgewiesen.

Dagegen wurde rechtsfreundlich vertreten Beschwerde erhoben und zusammenfassend ausgeführt, dass aus dem Übereinkommen vom 03.08.2020 zwischen dem Land Oberösterreich und der Beschwerdeführerin im Ergebnis folge, dass die Verkehrsträger eine grundsätzliche Kostentragung durch beide Parteien im Ausmaß von 50% zu 50% vereinbart hätten, wobei die Errichtungskosten der Höhe nach bereits abschließend geregelt worden seien, während die Höhe der Erhaltungs- und Inbetriebhaltungskosten durch die Behörde bestimmt werden solle. Zum selben Ergebnis gelange man auch aufgrund des Ablaufs der technischen Nutzungsdauer der Sicherungsanlage sowie deren wesentlichen Änderung.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 21.03.2016, VERK-720.492/16-2016-Pfe, wurde u.a. angeordnet, dass die Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 70,696 der Bahnstrecke C__ – D__ durch Beibehaltung der bestehenden Lichtzeichen gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 EisbKrV zu sichern ist. Ergänzend ist links der Bahn am linken Fahrbahnrand in einer Entfernung von ca. 3 m von der Gleisachse ein zusätzlicher Signalgeber (S3) sowie auf dem Signal S1 verlängerte Sonnenschutzblenden anzubringen.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Vor der behördlichen Überprüfung der Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 70,696 wurde die Eisenbahnkreuzung in Bahn-km 70,696 mittels Lichtzeichenanlage gemäß § 9 EKVO 1961 gesichert.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 48 Abs. 2 EisbG sind die Kosten für die bauliche Umgestaltung der bestehenden Kreuzung, für die im Zusammenhang mit der Auflassung schienengleicher Eisenbahnübergänge allenfalls erforderliche Umgestaltung des Wegenetzes oder allenfalls erforderliche Durchführung sonstiger Ersatzmaßnahmen, deren künftige Erhaltung und Inbetriebhaltung je zur Hälfte vom Eisenbahnunternehmen und dem Träger der Straßenbaulast zu tragen, sofern kein Einvernehmen über die Regelung der Kostentragung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Träger der Straßenbaulast erzielt werden kann.

Gemäß § 48 Abs. 3 EisbG hat die Behörde, falls es das Eisenbahnunternehmen oder der Träger der Straßenbaulast beantragen, ohne Berücksichtigung der im Abs. 2 festgelegten Kostentragungsregelung zu entscheiden,
1. welche Kosten infolge der technischen Anpassung der baulichen Umgestaltung (Abs. 1 Z 1) im verkehrsmäßigen Ausstrahlungsbereich der Kreuzung erwachsen, oder
2. welche Kosten für eine allfällige Umgestaltung des Wegenetzes oder für die Durchführung allfälliger sonstiger Ersatzmaßnahmen im verkehrsmäßigen Ausstrahlungsbereich der verbleibenden oder baulich umzugestaltenden Kreuzungen zwischen Haupt-, Neben-, Anschluss- oder Materialbahn mit beschränkt-öffentlichem Verkehr einerseits und einer Straße mit öffentlichem Verkehr andererseits infolge der Auflassung eines schienengleichen Eisenbahnüberganges erwachsen, und demgemäß in die Kostenteilungsmasse einzubeziehen sind und in welchem Ausmaß das Eisenbahnunternehmen und der Träger der Straßenbaulast die durch die bauliche Umgestaltung oder durch die Auflassung eines schienengleichen Eisenbahnüberganges und die durch die künftige Erhaltung und Inbetriebhaltung der umgestalteten Anlagen oder durchgeführten Ersatzmaßnahmen erwachsenden Kosten zu tragen haben. Diese Festsetzung ist nach Maßgabe der seit der Erteilung der Baugenehmigung für die Kreuzung eingetretenen Änderung des Verkehrs auf der Eisenbahn oder des Straßenverkehrs, der durch die bauliche Umgestaltung der Verkehrswege, der durch die nach Auflassung verbleibenden oder im Zusammenhang mit der Auflassung baulich umgestalteten Kreuzungen, des umgestalteten Wegenetzes und der durchgeführten Ersatzmaßnahmen erzielten Verbesserung der Abwicklung des Verkehrs auf der Eisenbahn oder des Straßenverkehrs, der hierdurch erzielten allfälligen Ersparnisse und der im Sonderinteresse eines Verkehrsträgers

aufgewendeten Mehrkosten zu treffen. Eine derartige Antragstellung ist nur innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Rechtskraft einer Anordnung nach Abs. 1 zulässig. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die vom Eisenbahnunternehmen und vom Träger der Straßenbaulast zu tragenden Kosten gilt die im Abs. 2 festgelegte Kostentragungsregelung.

Gemäß § 49 Abs. 2 EisbG hat die zuständige Behörde über die im jeweiligen Einzelfall zur Anwendung kommende Sicherung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse und Verkehrserfordernisse zu entscheiden, wobei die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 bis 4 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden sind, dass die Kosten der Sicherungseinrichtungen für Materialbahnen, ausgenommen solche mit beschränkt-öffentlichem Verkehr, vom Eisenbahnunternehmen alleine zu tragen sind, sofern nicht eine andere Vereinbarung besteht oder getroffen wird.

Arten der Sicherung:
Gemäß § 4 Abs. 1 EisbKrV kann die Sicherung einer Eisenbahnkreuzung vorgenommen werden durch
1. Gewährleisten des erforderlichen Sichtraumes;
2. Abgabe akustischer Signale vom Schienenfahrzeug aus;
3. Lichtzeichen;
4. Lichtzeichen mit Schranken oder
5. Bewachung.

Wird von der Behörde keine Ausgestaltung für den Einzelfall normiert, sondern lediglich entschieden, dass die bisherigen Sicherungen von schienengleichen Eisenbahnübergängen beibehalten werden können, kommt die Anordnung der sinngemäßen Anwendung des § 48 Abs. 2 bis 4 EisenbahnG 1957 nicht zum Tragen. Dies vor dem Hintergrund, dass schon infolge der (früheren) Entscheidung über die Ausgestaltung der im Einzelfall zur Anwendung kommenden Sicherung ohnehin auf dem Boden der Abs. 2 bis 4 des § 48 EisenbahnG 1957 eine Kostentragungsregelung besteht und diesbezüglich auch eine behördliche Entscheidung iSd § 48 Abs. 3 leg cit unter den dortigen Voraussetzungen herbeigeführt werden konnte. Würde für den Fall, dass behördlich die Weiterbelassung einer schon bestehenden Sicherung entschieden wird, neuerlich die Möglichkeit einer Kostentragungsregelung iSd § 48 Abs. 2 bis 4 EisenbahnG 1957 offen stehen, würde das nicht nur die in § 48 Abs. 3 leg cit getroffene Regelung, dass ein Antrag auf behördliche Festlegung der Kostentragung nur innerhalb einer Frist von drei Jahren ab Rechtskraft der behördlichen Entscheidung über die Ausgestaltung der im Einzelfall zur Anwendung kommenden Sicherung zulässig ist, unterlaufen, sondern es würde auch die mit dem in § 48 Abs 2 bis 4 EisenbahnG 1957 verwirklichten System insgesamt intendierte Entlastung und Erleichterung für die Verwaltungsbehörden konterkariert werden (VwGH 18.02.2015, Ro 2014/03/0077).

Wurde von der Behörde lediglich entschieden, dass die bisherigen Sicherungen von schienengleichen Eisenbahnübergängen beibehalten werden können, kommt die Anordnung der sinngemäßen Anwendung des § 48 Abs. 2 bis 4 EisenbahnG 1957 nach der Rechtsprechung des VwGH nicht zum Tragen. Dies gilt auch dann, wenn die Beibehaltung der bestehenden Sicherung durch Schrankenanlagen mit Lichtzeichen unter Vorschreibung einzelner technischer Anpassungen erfolgt. (VwGH 18.12.2020, Ra 2020/03/0122).

Wird von der Behörde keine Ausgestaltung für den Einzelfall gemäß § 49 Abs. 2 EisenbahnG 1957 normiert, sondern lediglich entschieden, dass die bisherigen Sicherungen von schienengleichen Eisenbahnübergängen beibehalten werden können, kommt die Anordnung der sinngemäßen Anwendung des § 48 Abs. 2 bis 4 EisenbahnG 1957 nicht zum Tragen. (VwGH 23.06.2021, Ra 2021/03/0033).

Im verfahrensgegenständlichen Fall handelt es sich bei der Art der Sicherung um jene mit Lichtzeichen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 21.03.2016, VERK-720.492/16-2016-Pfe, wurde angeordnet, dass die Sicherung der Eisenbahnkreuzung durch Beibehaltung der bestehenden Lichtzeichen gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 EisbKrV zu sichern ist.
Gleichzeitig wurden mit dem Bescheid lediglich geringfügige technische Anpassungen durch die Anbringung eines zusätzlichen Signalgebers sowie verlängerter Sonnenschutzblenden angeordnet. Weiters wurde festgestellt, dass der vorhandene technische Kreuzungsschutz bis zum Ablauf der technischen Nutzungsdauer beibehalten werden kann.

Da die belangte Behörde entschieden hat, dass die Art der Sicherung beibehalten werden konnte, kommt die Anordnung der sinngemäßen Anwendung des § 48 Abs. 2 bis 4 EisenbahnG 1957 nicht zum Tragen. Daran ändert die Vorschreibung einzelner technischer Anpassungen nichts.

Die von der Beschwerdeführerin zitierte Judikatur ist nicht einschlägig, da sich diese ausschließlich auf die Frage bezieht, ob Anträge gemäß § 48 Abs. 3 EisbG auch eingeschränkt (z.B. auf Entscheidung bloß über die prozentuelle Aufteilung der Kosten) gestellt werden können.

Die technische Nutzungsdauer war im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheids vom 21.03.2016, VERK-720.492/16-2016-Pfe, nicht abgelaufen. Es wurde auch keine Entscheidung über die Ausgestaltung der Art und Weise der Sicherung und damit deren inhaltlich gestaltende Festlegung im Einzelfall getroffen, sondern bereits lediglich die Beibehaltung der bestehenden Sicherung (mit den genannten Anpassungen) angeordnet, weshalb im Sinne der Judikatur eine behördliche Entscheidung über die Kostenregelung nicht in Betracht gekommen ist.

Sollte die Behörde, infolge des Ablaufes der technisches Nutzungsdauer einer bestehenden Anlage, eine (neue) Entscheidung über die Ausgestaltung und Art und Weise der Sicherung und damit deren inhaltlich gestaltende Festlegung im Einzelfall (und erlaubt damit nicht bloß die Beibehaltung der bestehenden Anlage), kann eine neue Kostenentscheidung nach § 48 Abs. 3 EisenbahnG 1957 getroffen werden. Dass dabei letztlich eine Sicherungsart festgelegt wird, die mit der früher angeordneten vergleichbar ist, spielt keine Rolle (VwGH 18.12.2020, Ra 2020/03/0122).

Es war somit, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer